

listischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung
- sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die Gewährleistung einer komplexen Leitung des Anlagenbaues im Industriebereich, insbesondere der Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung von ausgewählten Investitionen und von Anlagenexporten sowie die planmäßige Entwicklung der General- und Hauptauftragnehmer;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exportes mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Importes.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 2*
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko
im Konsumgüterbinnenhandel**

vom 24. März 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 18 S. 179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dabei ist insbesondere zu sichern, daß die Mittel des Fonds Handelsrisiko stärker für vorbeugende Maßnahmen wirksam werden.“

§ 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Preisnachlässe für Industriewaren gemäß Abs. 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung. Ausgenommen hiervon sind

- Preisherabsetzungen infolge Beschädigung, Beschmutzung oder eingeschränkter Funktionstüchtigkeit der Erzeugnisse zur Herstellung der Übereinstimmung von Preis und Qualität,
- Preisnachlässe für Reste von Meterware und für Einzelstücke.“

§ 3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Koordinierung von Maßnahmen haben sich die Leiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe gegenseitig abzustimmen und die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates zu informieren.“

§ 4

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Nachweis der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sind in den Handelsbetrieben und Verkaufseinrichtungen die erreichten Verkaufsergebnisse festzustellen, auszuwerten und durch den Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zu kontrollieren.“

§ 5

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter

- der Handelsbetriebe gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ,
- der wirtschaftsleitenden Organe gegenüber der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes bzw. dem Ministerium für Handel und Versorgung

über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.“

§ 6

Die Anlage 2 der Anordnung vom 19. März 1974 wird außer Kraft gesetzt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1975

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

**Anordnung
über die kommerzielle Warenkontrolle
zur Sicherung der Qualität von Ex- und Importwaren**

vom 31. März 1975

Die planmäßig weiterzuentwickelnden Außenhandelsbeziehungen der DDR erfordern hinsichtlich der Gewährleistung einer hohen Effektivität erhöhte Anstrengungen zur Sicherung der Qualität der Ex- und Importwaren durch alle am Außenhandel beteiligten Organe und Betriebe. Hierbei kommt der wirksamen Durchführung kommerzieller Warenkontrollen besondere Bedeutung zu. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die kommerzielle Warenkontrolle an Ex- und Importwaren der DDR einschließlich der Kontrolle von reklamierten Ex- und Importwaren innerhalb und außerhalb der DDR sowie der Kontrolle von Transitwaren ist von dem dafür

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1974 (GBl. I Nr. 18 S. 179)